

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2001/3/27 1Ob33/01m,
1Ob16/01m, 7Ob59/11v,
4Ob106/13m, 3Ob104/17s,
3Ob45/18s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2001

Norm

EO §378 C

IPRG §3

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer bloß cursorischen Prüfung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen auf dem Boden des jeweils maßgebenden Auslandsrecht folgt aus dem Zweck des Provisorialverfahrens, möglichst rasch Rechtsschutz zu gewähren. Ausländisches Sachrecht ist im Provisorialverfahren daher im Allgemeinen schon dann anzuwenden, wenn die Richtigkeit des erhobenen Materials wahrscheinlich ist. Jedenfalls im Eilverfahren zur Gewährung einstweiligen Unterhalts scheidet etwa auch die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen zur Klärung der relevanten ausländischen Rechtslage (primär) auf dem Boden der aktuellen ausländischen höchstgerichtlichen Rechtsprechung aus. Hier: Auferlegung einstweiligen Unterhalts.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 33/01m
Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 33/01m
- 1 Ob 16/01m
Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 16/01m
Ähnlich; Beisatz: Hier: Sicherung einer Geldforderung. (T1)
- 7 Ob 59/11v
Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 59/11v
Auch; nur: Ausländisches Sachrecht ist daher im Provisorialverfahren im Allgemeinen schon dann anzuwenden, wenn die Richtigkeit des erhobenen Materials wahrscheinlich ist. Jedenfalls im Eilverfahren zur Gewährung einstweiligen Unterhalts scheidet etwa auch die Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus. (T2)
- 4 Ob 106/13m
Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 106/13m
Vgl auch; nur T2; Beisatz: Hier: Ermittlung des englischen Lauterkeitsrechts. (T3)
- 3 Ob 104/17s
Entscheidungstext OGH 20.09.2017 3 Ob 104/17s
Auch; nur T2; Veröff: SZ 2017/95
- 3 Ob 45/18s
Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 45/18s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115011

Im RIS seit

26.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at